

Tauchclub Orca Halle e.V.

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 24.02.1990 gegründete Tauchsportverein führt den Namen
Tauchclub Orca Halle e. V.
und ist die Nachfolgeeinrichtung der "Sektion Tauchsport" der GST GO des VEB Waggonbau Ammendorf Halle.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle
- (3) Der Verein ist Mitglied im VDST der BRD.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Tauchclub Orca Halle e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch Ausübung, Pflege und Förderung des Volks-, Breiten-, Familien- und Freizeittauchsports, um dem körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefinden und damit der Gesundheit breiter Bevölkerungsschichten zu dienen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein pflegt und fördert den Trainings-, Wettkampf- und Ausbildungsbetrieb.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Ihm sind extremistische, im Widerspruch zum Grundgesetz stehende Bestrebungen fremd.
- (6) Der Verein tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des internationalen und nationalen Umwelt- und Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorische Unterwasserfundstellen.

Der Verein betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als vereinsschädigendes Verhalten.

- (7) Der Verein bildet in Zusammenarbeit und auf der Grundlage des VDST / der CMAS Taucher aus.

§ 3 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den gewählten Vorstand vertreten.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (nachstehend engerer Vorstand) sind:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister (Kassenwart)

Immer zwei Mitglieder des engeren Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand untersteht die Geschäftsstelle.

- (3) Der Gesamtvorstand (nachstehend kurz Vorstand genannt) besteht aus:
- a) dem engeren Vorstand (§ 3, Abs. 2)
 - b) dem Ausbildungsleiter
 - c) dem Objektwart
 - d) dem Gerätewart
 - e) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
- (4) Die Amtszeit, des nach § 10, Abs. 8 und 9 durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandes, beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, mit einer Vereinszugehörigkeit von einem Jahr und vollendetem 18. Lebensjahr. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Die Vereinigung von höchstens 2 Ämtern des Vorstandes auf eine Person ist zulässig. Das gilt nicht für Ämter des engeren Vorstandes.
- (6) Dem Vorstand obliegen Überwachung und Durchführung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Für Investitionen kann der Vorstand über einen Betrag von höchstens 70 %, der engere Vorstand von höchstens 50 % der jährlichen Mitgliedsbeiträge verfügen, ohne die Einwilligung der Mitgliederversammlung vorher einzuholen. Dies ist auf der nächsten Mitgliederversammlung darzulegen.

- (7) Der Vorstand tagt in nichtöffentlicher Sitzung vierteljährlich mindestens einmal oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder in dringenden Fällen auf Verlangen des 1. oder 2. Vorsitzenden.
Die Einladung jeweils aller Vorstandsmitglieder erfolgt durch den engeren Vorstand.
Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Beratende Personen ohne Stimmrecht können zu Vorstandssitzungen oder Teilen davon hinzugezogen werden, wenn 75 % der Vorstandsmitglieder das wünschen oder der engere Vorstand dies festlegt.
- (8) Die Vorstandssitzung nach §3 Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und sich darunter der 1. oder 2. Vorsitzende befindet.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. bzw. bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- 1.) Ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht
- 2.) Ordentlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht
- 3.) Ehrenmitgliedern
- 4.) Ruhenden Mitglieder

zu 1.)

Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind solche, die durch ordnungsgemäße Aufnahme Mitglied des Vereins sind, am Vereinsleben aktiv teilnehmen und das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit der Beitragszahlung auf dem laufenden sind.

zu 2.)

Ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sind solche, die durch ordnungsgemäße Aufnahme Mitglied des Vereins sind, aber das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit der Beitragszahlung auf dem laufenden sind.

zu 3.)

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und die Förderung des Tauchsports verdient gemacht haben. Zu ihrer Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

zu 4.)

Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied dies schriftlich beantragt. Die Dauer des Ruhens beträgt mindestens 1 Jahr (Kalenderjahr) und maximal 5 Jahre. Für die Dauer des Ruhens zahlt das Mitglied keine Beiträge, hat aber auch keine Rechte (siehe § 7 Abs. 1)

§ 5 Aufnahme ordentlicher Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder BRD-Bürger und jeder ausländische Bürger mit ständigem bzw. zeitweiligem Wohnsitz in der BRD werden. Voraussetzung ist Anerkennung der Satzung des VDST der BRD und des Vereins.
- (2) Zur Aufnahme in den Verein ist ein bei der Geschäftsstelle einzureichender schriftlicher Antrag erforderlich, der bei mangelnder Geschäftsfähigkeit des Antragstellers (Nichtvollendung des 18. Lebensjahres) die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erfordert.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand.
Die Aufnahme bzw. Ablehnung sind dem Antragsteller in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Für das Sporttauchen ist die Mitgliedschaft im VDST der BRD erforderlich.
- (6) Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und ist in der jeweils gültigen Finanzordnung ersichtlich.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jährlich bis 31.03. für das laufende Jahr vollständig zu entrichten.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins (soweit öffentlich) teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im Rahmen der Nutzungsordnung zu bedienen. Entsprechend ihrem Status nehmen sie ihr Stimmrecht wahr.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Vereinseigentum sorgsamst zu behandeln, vor Beschädigung und Zerstörung zu schützen und nicht zweckentfremdet zu verwenden. Zeitweise zur Verfügung gestellte Ausrüstung ist auf Verlangen des Vorstandes unverzüglich zurückzugeben. Zerstörte, verlorene oder beschädigte Ausrüstung ist durch das den Schaden verursachende Mitglied zu ersetzen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch sein persönliches Verhalten zu einem hohen Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit beizutragen.
- (5) Die Ableistung der jährlichen Pflichtarbeitsstunden ist für alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr bis vollendetem 70. Lebensjahr verbindlich. Diese Arbeitsleistungen erfolgen ohne Vergütung und dienen ausschließlich der Instandhaltung bzw. Neuschaffung von Vereinseigentum.

Nicht geleistete Arbeitsstunden sind entsprechend der Finanzordnung durch das Mitglied zu bezahlen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

2. Ein Mitglied wird durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung (email ist ausreichend) mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 9 Monate in Verzug ist. Das säumige Mitglied muss in der Mahnung auf die automatische Beendigung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

-wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(2) Es erfolgt generell keine Beitragsrückerstattung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Es gibt die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit einberufen.
Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% aller stimmberechtigter Mitglieder oder 60% des Vorstandes die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich vorlegen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand, der Kontrolle der Vereinsorgane und der Ausübung der den Mitgliedern durch die Satzung zugewiesenen Rechte.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle ausführlich begründet vorliegen. Bei Wahlvorschlägen ist die Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzuholen. Anträge zur Änderung der Satzung und Finanz- und Beitragsordnung müssen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung verschickt werden.
Für die Zulassung verspätet eingegangener Anträge ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Themen der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Finanzbericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Finanz- und Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
 - e) Satzungsänderungen und Finanz- und Beitragsordnungsänderungen
 - f) Anträge
 - g) aller zwei Jahre (allgemeiner Fall)
 - Neuwahl des Gesamtvorstandes (nicht des Jugendwartes und seines Stellvertreters) und der Kassenprüfer
 - h) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern (besonderer Fall)
 - i) Verschiedenes

- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls der 1. Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (10) Satzungsänderungen sind nur auf Grundlage des § 10 Abs. 7, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Das gleiche gilt für die Vereinsauflösung, die in der Tagesordnung und den Einladungen angekündigt sein muss.
- (11) Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen über einen oder mehrere Punkte der Tagesordnung finden nur statt, wenn mindestens 49 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (12) Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied zu unterschreiben.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung und Lösung besonderer fachlicher Verwaltungs- oder Veranstaltungsaufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Diese arbeiten nach Weisungen und Richtlinien des Vorstandes und sind diesem zu laufender Unterrichtung über die Ausschussarbeiten verpflichtet.
- (2) Die Bildung, Zusammensetzung, Arbeitsweise und eventuelle Finanzierung der Ausschüsse bestimmt der Vorstand.
- (3) Zur Vertretung der Vereinsjugend kann dieselbe einen Vorsitzenden (Jugendwart) wählen, der ihre Interessen innerhalb des Vorstandes vertritt. Dieser muss mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 12 Rechnungsprüfer (Kassenprüfer)

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
Zum Rechnungsprüfer können nur ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden.
Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kasse sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer den Vorstand informieren und, falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

§ 13 Eigentum, Finanzierung und Haftung des Vereins

- (1) Der Verein ist Eigentümer von Tauchausrüstung und weiteren Sachwerten für die gemeinschaftliche Nutzung durch seine Mitglieder, entsprechend der Finanzordnung.
- (2) Das Eigentum an Sachwerten wird in Inventurlisten nachgewiesen und durch Urkunden über Kauf, Schenkung oder Übereignung belegt.
- (3) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, staatliche Zuschüsse aus der Sportförderung bzw. entsprechend dem Statut der Gemeinnützigkeit, durch Zuwendungen von Betrieben und Sponsoren sowie durch Gebühren und Entgelt für Leistungen des Vereins im Sinne der Eigenfinanzierung.
- (4) Das Verzeichnis der Gebühren und Entgelte für Leistungen des Vereins regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (5) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Inventar besteht.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestauchsportverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige tauchsportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Die Vereinsjugend finanziert sich aus den ihr zugewiesenen Mitteln. Der Vereinsjugendausschuss kann verpflichtet werden, der Jahreshauptversammlung des Vereins Rechenschaft über die Verwendung der vom Verein zugewiesenen Mittel abzulegen.
- (8) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Übungsleitervertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Parkgebühren, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 15.04.2023 in Kraft und löst damit die am 24.02.2018 beschlossene Satzung unseres Vereins ab.

Halle, den 15. April 2023